



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht

107. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 24. Mai 2017 in Voerde

TOP 6: UVG-Reform

BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G 11.2 Me/La
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Hauptreferent Dr. Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241/234

6.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

6.2 Begründung:

6.2.1 In seiner Sitzung am 27.04.2017 hat das StGB NRW-Präsidium die beabsichtigte Neuregelung zum UVG diskutiert und folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium fordert das Land auf, die bundeseitig vorgesehene Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum Anlass zu nehmen, die Kommunen beim Unterhaltsvorschuss durch eine Absenkung des kommunalen Anteils auf max. 40 % zu entlasten. Damit würde die im Ländervergleich stattfindende hohe Belastung nordrhein-westfälischer Kommunen mit einem Anteil von 80 % beendet.
2. Das Präsidium begrüßt, dass für die Jugendlichen von 12-18 Jahren zukünftig die in ganz überwiegenden Fällen auftretende Doppelbürokratie – grundsätzliche Berechtigung des Bezugs von SGB II und UVG-Leistungen mit anschließender Anrechnung – entfällt, fordert allerdings, dass dieser Leistungsausschluss auf alle UVG-Berechtigten, die im SGB II-Bezug stehen, ausgeweitet wird.
3. Das Präsidium begrüßt ferner, dass die geplante Reform zum 01.07.2017 und nicht, wie ursprünglich geplant, zum 01.01.2017 in Kraft treten soll. Gleichwohl wird die Umstellung die Städte und Gemeinden sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht vor große Herausforderungen stellen.
4. Die Anhebung des Eigenanteils des Bundes von 33,5 % auf 40 % ist aus kommunaler Sicht ein Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der von kommunaler Seite geschätzten Verdoppelung der Kosten wäre allerdings die Übernahme eines höheren Anteils des Bundes notwendig gewesen.
5. Die vom Bund zugrundegelegten Kosten von 350 Mio. Euro stellen nach Auffassung des Präsidiums eine nicht nachvollziehbare Schätzung dar. Daher ist es notwendig, die Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten auf Bundesebene zu überprüfen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass Mehrbelastungen der Kommunen sowohl bei den Leistungsausgaben als auch bei den Verwaltungsausgaben für das Unterhaltsvorschussgesetz vollständig durch Bund und Land ausgeglichen werden.

6.2.2 Ausgangslage

Bund und Länder hatten sich in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs am 14.10.2016 in Berlin darauf verständigt, die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu verbessern. Mit Wirkung zum 01.01.2017 sollte die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre angehoben und die Bezugsgrenze von 72 Monaten aufgehoben werden.

Die kommunalen Spitzenverbände haben deshalb massiv gegen die ursprünglich beabsichtigte Änderung protestiert, weil die beabsichtigten Änderungen bis zum 01.01.2017 nicht umzusetzen gewesen wären. Zudem ist die kommunale Seite von einer Verdrei- bis Vervierfachung der Kosten ausgegangen. Auf einem Spitzentreffen am 19.01.2017 sind daher die beabsichtigten Änderungen zum Unterhaltsvorschuss zugunsten der Kommunen deutlich modifiziert worden.

Die getroffene Einigung sieht konkret folgende Punkte vor:

- Die Höchstaltersgrenze von derzeit 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird heraufgesetzt. Gleichzeitig wird für alle Kinder die derzeitige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben.
- Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wird allerdings nur wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen (Hartz-IV) angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Hierdurch sollen 75.000 Kinder erreicht werden. Auch für sie gibt es keine Höchstbezugsdauer mehr. Die Jobcenter werden zwar zusätzlich eine Einkommensüberprüfung vornehmen müssen, durch die grundsätzliche Herausnahme der SGB-II Bezieher entfallen aber im großem Umfang die von der kommunalen Seite kritisch zu sehenden Doppelprüfungen.
- Die Höhe des Unterhaltsvorschusses für Kinder von 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll 268 Euro monatlich betragen (0 bis 5 Jahre: 150 Euro; 6 bis 11 Jahre: 201 Euro).
- Die Reform tritt zum 01.07.2017 in Kraft.
- Die Reform soll nach den Berechnungen des Bundes rund 350 Millionen Euro kosten. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten von 33,5 Prozent auf 40 Prozent erhöht. In gleichem Maße sollen künftig auch die Einnahmen aus dem Rückgriff verteilt werden.

Die schriftliche Einigung zu dem Spitzentreffen kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Nach § 8 Abs. 1 UVG werden die Kosten der Unterhaltsvorschussgewährung zu 33 % vom Bund und zu 66 % von den Ländern getragen. Gleichzeitig legt das Gesetz eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistung auf die Länder und Gemeinden in die Befugnis der Länder. Von dieser Ermächtigung hat NRW Gebrauch gemacht. Danach tragen die NRW Kommunen 80 % des Landesanteils. Das bedeutet, dass sie 53,3 % bzw. ab 01.07.2017 immer noch 48 % der Gesamtsumme zahlen und damit deutschlandweit den höchsten kommunalen Anteil tragen.

Aufgrund von Rückmeldungen von Mitgliedskommunen geht die Geschäftsstelle davon aus, dass mit der nun beabsichtigten Reform des UVG zwar eine deutliche Reduzierung der ursprünglich zu erwartenden Kosten einhergeht. Allerdings muss immer

noch von einer Verdopplung der Kosten ausgegangen werden. Die kommunale Seite hält die vom Bund vorgelegten Zahlen für nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände in dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben 03.02.2017 die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, dass die Ausweitung des Leistungsbezuges bei SGB II Bezug auch auf die Gruppe der bisherigen UVG Berechtigten, also die Gruppe der Kinder bis 12 Jahre, ausgedehnt wird. Ferner haben wir betont – sollte es auf der Bundesebene nicht zu einer auskömmlichen Regelung kommen – dass das Land die daraus resultierenden zusätzlichen Belastungen übernehmen müsste. Die kommunalen Spitzenverbände haben dies mit der Erwartung der Reduzierung des hohen Anteils der Kommunen in NRW an der Finanzierung des UVG verbunden.

Nach den der Geschäftsstelle vorliegenden Informationen ist die Angelegenheit im ersten Durchgang am 10.02.2017 im Bundesrat und am 17.02.2017 erstmals im Bundestag behandelt worden. Auf die als **Anlage 3** beigefügte Bundesratsdrucksache (BR Drs. 814/1/16) wird verwiesen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen hat am 31.03.2017 eine ausschließlich schriftliche Anhörung zu den Entschließungsanträgen der Fraktionen zur Reform des UVG von CDU – Drs. 16/1472 – und FDP – Drs. 16/14176 – durchgeführt.

Danach soll die Landesregierung u.a. verpflichtet werden:

- sich bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene für die vollständige Beseitigung der Doppelbürokratie einzusetzen und dazu darauf hinzuwirken, dass es zu einer einheitlichen und stringenten Statuierung des Vorrangs der SGB II-Leistungen kommt,
- alle durch die Reform in den Kommunen entstehenden Mehrkosten, einschließlich des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, zu erstatten,
- dem Landtag dazu einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vorzulegen, der mindestens eine Halbierung des 80-prozentigen Anteils der Kostenweiterleitung des Landes an die Gebietskörperschaften vorsieht und
- analog zu Bayern, die zentrale Zuständigkeit für die Geltendmachung und Vollstreckung von übergegangenen Ansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung zu bündeln und durch eine Gesetzesänderung die Finanzbehörden so zu den zentralen Durchsetzungsbehörden bei Rückgriffen zu machen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu die in der **Anlage 4** beigefügte Stellungnahme abgegeben, in der die Anträge ausdrücklich unterstützt werden.

Insbesondere wird der Vorschlag, analog dem Modell in Bayern, die zentrale Zuständigkeit für die Geltendmachung und Vollstreckung von übergegangenen Ansprüchen nach dem UVG bei der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung zu bündeln und die Finanzbehörden durch eine Gesetzesänderung zu zentralen Durchsetzungsbehörden bei Rückgriffen zu machen, als sinnvoll und geboten angesehen.

Das Präsidium des StGB NRW hat sich in seiner Sitzung am 27.04.2017 mit der Reform des Unterhaltsvorschlusses beschäftigt. Die Geschäftsstelle wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten.